

# gas: derFreie

## Preisblatt

**Gültig ab 09.04.2025**

Jahresverbrauch Erdgas in kWh		Arbeitspreis Energie in Cent/kWh		Grundpreis Energie in Euro/Monat/Zählpunkt		Rabatt <sup>1</sup> im ersten Jahr
von	bis	netto	brutto	netto	brutto	
7.500	30.000	9,59	11,51	6,00	7,20	55,00 %

### Tarifdetails

Mindestvertragslaufzeit<sup>2</sup>: 0 Monate

Preisgarantie<sup>3</sup>: 12 Monate

### Nebenkosten

Mahnungen (USt-frei): € 2,50

Bearbeitung Bankrückläufer (USt-frei): € 5,00

Bankkosten je Rücklastschrift: Betrag ist von der Bank des jeweiligen Kunden abhängig

Ab 01.01.2025 sind Energielieferanten nach dem nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG) 2022 verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Abgabe ihrer Endkunden einzuheben und 1:1 an den Staat abzuführen. 2025 beträgt die Abgabe 55 Euro (exkl. USt) pro Tonne CO<sub>2</sub>, dies entspricht rund 0,9932 Cent pro kWh (exkl. USt). Basis für die Berechnung sind die oben genannten CO<sub>2</sub>-Kosten, der vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichte Emissionsfaktor für Erdgas von 55,60 Tonnen CO<sub>2</sub>/TJ und der Umrechnungsfaktor 0,902 für den Jahresverbrauch in kWh auf den unteren Heizwert.

Der Arbeitspreis Energie und der Grundpreis Energie werden von goldgas in Rechnung gestellt. Regional können zusätzlich Gebrauchsabgaben (derzeit maximal 6 % der Energiekosten) anfallen, welche von goldgas eingehoben und abgeführt werden. Die Netzkosten sind direkt an den Netzbetreiber zu entrichten. goldgas ist berechtigt, Teilzahlungen für die Energielieferung zu verrechnen. Die Berechnung der Teilzahlungen erfolgt auf Basis des vom Kunden angegebenen Jahresverbrauchswertes. Liegt der goldgas kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilzahlungen auf Basis des zu erwartenden Jahresenergieverbrauchs sachlich und angemessen berechnet.

Die Konditionen (Arbeitspreis Energie, Grundpreis Energie und Rabatt) richten sich nach dem vom Kunden bei der Bestellung angegebenen Jahresverbrauch. Mit den für diese Menge angeführten Konditionen wird jeweils der gesamte tatsächliche Jahresverbrauch verrechnet, auch wenn dieser höher oder niedriger ist als ursprünglich bei der Bestellung angegeben. Der Kunde verpflichtet sich, den Jahresverbrauch nach bestem Wissen (z.B. letzte Jahresabrechnung) bei der Bestellung anzugeben. Sollte sich herausstellen, dass die Angaben des Kunden bei Vertragsabschluss falsch waren oder sich das Verbrauchsverhalten nachträglich wesentlich ändert, ist der Kunde verpflichtet, goldgas zeitnah zu informieren. Davon unabhängig ist goldgas in diesen Fällen berechtigt, die Höhe der vereinbarten Preise an eine Tarifstaffel anzupassen, die den tatsächlichen Verhältnissen am ehesten entspricht.

Sofern ein Smart-Meter-Gerät installiert ist, haben Kunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Bei einer Jahresrechnung erhalten Kunden monatliche Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Verbrauchs als Vorauszahlung auf die Jahresrechnung. Diese Teilzahlungsbeträge werden im Zuge der Jahresrechnung mit dem tatsächlichem Energieverbrauch für die zugrundeliegende Abrechnungsperiode gegengerechnet. Es kann somit entweder ein Guthaben oder eine Nachzahlung entstehen. Bei einer monatlichen Abrechnung wird der monatliche Verbrauch für die Verrechnung herangezogen. Somit kann der Rechnungsbetrag, abhängig vom Verbrauchsverhalten, von Monat zu Monat (stärker) variieren.

<sup>1</sup> Kunden erhalten je nach Summe der angegebenen Verbräuche aller Zählpunkte an einer Lieferstelle einen prozentualen Rabatt auf den Arbeitspreis Energie und den Grundpreis Energie (Basis ist der Nettoabrechnungsbetrag) entsprechend dem Preisblatt im ersten Vertragsjahr. Der Rabatt wird in den Teilzahlungsbeträgen berücksichtigt. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung (Auszug aus der Lieferstelle, Sonderkündigungsrecht o.Ä.) wird der Rabatt aliquot ausbezahlt.

<sup>2</sup> Der Vertrag kann schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Wochen frühestens zum Ende der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung von goldgas gegenüber Verbrauchern oder Kleinunternehmen kann nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen erfolgen.

<sup>3</sup> Innerhalb der im Preisblatt angegebenen Preisgarantie wird goldgas keine Preisanpassungen des Arbeitspreises Energie und Grundpreises Energie vornehmen. Die Dauer der Preisgarantie berührt weder die Laufzeit des Vertrages noch die Kündigungsmöglichkeiten der Parteien.

# Gaskennzeichnung der goldgas GmbH

## Gaskennzeichnung der goldgas GmbH

gem. § 130 GWG 2011 und Gaskennzeichnungsverordnung für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

<b>Energieträger</b>	Erdgas unbekannter Herkunft
<b>Versorgermix in %*</b>	100 %
<b>Umweltauswirkungen der Erdgasproduktion</b> (für Versorgermix)	CO <sub>2</sub> -Emission: 201 g/kWh

\* Erzeugungsmix, der an Endkunden abgegebenen Gasmengen

## Vertragszusatz: Regelung Preisanpassung der goldgas GmbH

Anders als in Punkt 5 der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen (Preisbestandteile und Preisänderungen) verlautbart, kann der Energiepreis erstmalig nach Auslaufen der Preisgarantie angepasst werden. Wenn keine Preisgarantie zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. vorliegt, wird der Energiepreis mit untenstehender Preisanpassungsformel angepasst. Es erfolgen keine Preisänderungen innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss. Preisänderungen finden maximal alle 6 Monate statt. Punkt 5.3 der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Preissenkungen werden immer in vollem Ausmaß entsprechend der Preisanpassungsformel durchgeführt. Preiserhöhungen müssen nicht bzw. nicht in vollem Ausmaß durchgeführt werden.

### Preisanpassungsformel für den Arbeitspreis Energie

$$\text{AP neu: } \frac{\text{AP alt} \times \text{Vergleichswert}}{\text{Ausgangsindex}}$$

#### AP neu (ct/kWh):

Arbeitspreis Energie nach einer Preisänderung

#### AP alt (ct/kWh):

Arbeitspreis Energie vor einer Preisänderung

**Vergleichswert:** „ÖGPI 2019 MA\*-12 Monate“-Monatswert zwei Monate vor dem Stichtag der Preisänderung

**Ausgangsindex:** Der erste Ausgangsindex ist der letzte „ÖGPI 2019 MA\*-12-Monate“-Monatswert jenes Kalenderquartals, welches dem Kalenderquartal, in dem der Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Kunden erfolgte, unmittelbar vorangeht.

Sollte die Veränderung zwischen Ausgangsindex und Vergleichswert geringer als 10% sein, bleibt der bisherige Arbeitspreis Energie (AP alt) unverändert.

Der „ÖGPI 2019 MA\*-12 Monate“ wird derzeit unter [www.energyagency.at/fileadmin/1\\_energyagency/presseaussendungen/gaspreisindex/oegpi\\_downloads/oegpi\\_monatswerte.pdf](http://www.energyagency.at/fileadmin/1_energyagency/presseaussendungen/gaspreisindex/oegpi_downloads/oegpi_monatswerte.pdf) veröffentlicht.

### Preisanpassungsformel für den Grundpreis Energie

$$\text{GP neu: } \frac{\text{GP alt} \times \text{Vergleichswert}}{\text{Ausgangsindex}}$$

#### GP neu (Euro/Jahr):

Grundpreis Energie nach einer Preisänderung

#### GP alt (Euro/Jahr):

Grundpreis Energie vor einer Preisänderung

**Vergleichswert:** VPI-Monatswert drei Monate vor dem Stichtag der Preisänderung

**Ausgangsindex:** Der am Tag der Erstellung dieses Dokuments letzte veröffentlichte „VPI 2020“-Monatswert jenes Kalenderquartals, welches dem Kalenderquartal, in dem der Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Kunden erfolgte, unmittelbar vorangeht.

Sollte die Veränderung zwischen Ausgangsindex und Vergleichswert geringer als 10 Punkte sein, bleibt der bisherige Grundpreis (GP alt) unverändert.

Der VPI wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist derzeit unter [www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi](http://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi) abrufbar.

### Für eine Preisänderung beim Arbeitspreis und Grundpreis Energie gilt Folgendes:

Nach einer Preissenkung entspricht der neue Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Vergleichswert, welcher der konkreten Preissenkung zu Grunde liegt. Bei einer Preiserhöhung, die im gesamten Ausmaß der Indexveränderung durchgeführt wird, entspricht der neue Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Vergleichswert, welcher der konkreten Preiserhöhung zu Grunde liegt. Bei einer Preiserhöhung, die nicht in vollem Ausmaß der Indexveränderung durchgeführt wird, ergibt sich der neue Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) aus einer prozentuellen Anpassung des Ausgangswerts, der der Preiserhöhung zu Grunde liegt, und zwar um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht. Es besteht keine Verpflichtung eine Preiserhöhung durchzuführen. Die Preise werden immer kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

Preisänderungen werden dem Kunden von goldgas durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. goldgas wird den Kunden darin auch über die Anpassungen (Ausgangsindex, Vergleichswert, neuer Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren.

Der Preisanpassung kann, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens, widersprochen werden. Im Falle eines Widerspruchs wird keine Preisanpassung durchgeführt, jedoch endet das Vertragsverhältnis, nach einer Frist von drei Monaten, ab Zugang des Widerspruchs zum folgenden Monatsletzten. Zeitgleich mit den Information über die Änderungen der Konditionen wird der Kunde schriftlich über die Folgen eines Widerspruch informiert.

## Erstmalige Basiswerte

Für die erstmalige Neuberechnung der vereinbarten Preise werden folgende Basiswerte herangezogen:

Ausgangsindex Arbeitspreis Energie für Abschlüsse im Zeitraum vom 01.04.2025 bis 30.06.2025: **172,13** (03/25)

Ausgangsindex Grundpreis Energie für Abschlüsse im Zeitraum vom 01.04.2025 bis 30.06.2025: **127,10** (02/25)

Wird der ÖGPI 2019 von der österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen goldgas und Ihnen ein neuer Index festgelegt. Wird der VPI 2020 von der Statistik Österreich nicht mehr veröffentlicht, gilt der damit verkettete VPI der Statistik Österreich als vereinbart. Wird kein VPI mehr veröffentlicht, gilt der von Gesetzes wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

## Hinweis gemäß § 125 Abs 4a GWG

Dieses Tarifmodell spiegelt Preisschwankungen auf den Großhandelsmärkten insofern wider, als der Energie-Verbrauchspreis gemäß der Preisanpassungsformel zweimal jährlich angepasst werden kann. Die Energiepreise sind demgemäß nicht konstant und können zweimal jährlich – auch erheblich und unvorhergesehen – sowohl fallen als auch steigen.

### Beispiel 1: Preiserhöhung (fiktiv)

Vertragsabschluss: 14.03.2024  
 Preisgarantie: 12 Monate  
 Arbeitspreis (AP): 6,00 Cent/kWh  
 Grundpreis (GP): 72,00 Euro/Jahr

Ausgangsindex AP: „ÖGPI 2019 MA\*-12 Monate“-Monatswert:  
 Dezember 2023 = 259,57

Ausgangsindex GP = „VPI 2020“-Monatswert:  
 Dezember 2023 = 122,60

#### 1. Möglichkeit Preisanpassung: 01.04.2025

Vergleichswert AP: „ÖGPI 2019 MA\*-12 Monate“-Monatswert:  
 Februar 2025 = 300,00 (fiktiv)

Vergleichswert GP: „VPI 2020“-Monatswert:  
 Jänner 2025 = 134,00 (fiktiv)

In diesem fiktiven Beispiel ist:

- die Veränderung zwischen „ÖGPI 2019 MA\*-12 Monate“-Ausgangsindex und dem -Vergleichswert **höher als 10%**.
- die Veränderung zwischen „VPI-2020“-Ausgangsindex und dem -Vergleichswert **höher als 10 Punkte**

#### Berechnung AP neu und GP neu:

$$\text{AP neu: } \frac{6,00 \text{ ct} \times 300,00}{259,57} = 6,9345 \text{ ct/kWh}$$

Ausgangsindex neu: 300,00

$$\text{GP neu: } \frac{72,00 \text{ €} \times 134,00}{122,60} = 78,6949 \text{ €/Jahr}$$

Ausgangsindex neu: 134,00

**Preiserhöhungen müssen nicht bzw. nicht in vollem Ausmaß durchgeführt werden.**

### Beispiel 2: Preissenkung (fiktiv)

Vertragsabschluss: 14.03.2024  
 Preisgarantie: keine  
 Arbeitspreis (AP): 6,00 Cent/kWh  
 Grundpreis (GP): 72,00 Euro/Jahr

Ausgangsindex AP: „ÖGPI 2019 MA\*-12 Monate“-Monatswert:  
 Dezember 2023 = 259,57

Ausgangsindex GP = „VPI 2020“-Monatswert:  
 Dezember 2023 = 122,60

#### 1. Möglichkeit Preisanpassung: 01.10.2024

Vergleichswert AP: „ÖGPI 2019 MA\*-12 Monate“-Monatswert:  
 August 2024 = 200,00 (fiktiv)

Vergleichswert GP: „VPI 2020“-Monatswert:  
 Juli 2024 = 126,00 (fiktiv)

In diesem fiktiven Beispiel ist:

- die Veränderung zwischen „ÖGPI 2019 MA\*-12 Monate“-Ausgangsindex und dem -Vergleichswert **höher als 10%**.
- die Veränderung zwischen „VPI-2020“-Ausgangsindex und dem -Vergleichswert **geringer als 10 Punkte**.

#### Berechnung AP neu und GP neu:

$$\text{AP neu: } \frac{6,00 \text{ ct} \times 200,00}{259,57} = 4,6230 \text{ ct/kWh}$$

Ausgangsindex neu: 200,00

Der Grundpreis bleibt unverändert, da die Veränderung geringer als 10 Punkte ist.

**Preissenkungen werden immer in vollem Ausmaß entsprechend der Preisanpassungsformel durchgeführt.**